Schützenverein Jagdschloss e.V. Baden-Baden
Mitglied im Deutschen Schützenbund
OSM Thomas Ihm
Telefon Schützenhaus: 0 72 21/ 5 23 14 / Internet: www.sv-jagdschloss.de
E-Mail: info@sv-jagdschloss.de

Schützenverein Jagdschloss e.V. Baden-Baden

Beitrags- und Gebührenordnung
Version: 22/3.1 Arbeitsversion - gültig ab: 01.11.2022

Inhalt

1 Ermächtigungsgrundlage 2
2 Beitragsarten 2
2.1 Aufnahmegebühr (Investitionsbeitrag) 2
2.2 Jahresmitgliedsbeitrag 2
2.3 Jahresstandgeld 2
2.4 Sportgruppe 3
3 SEPA-Basislastschrift 3
4 Zahlungsrückstand 3
5 Neueintritt 3
6 Kündigung 3
7 Umlagen und Ausgleichszahlungen für Vereinsdienste 3
8 Preise für Munition, Verbrauchsmaterialien und Kantine 3
9 Inkrafttreten 3
10 Anhang A 4

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung sind gleichermaßen auf Frauen und Männer bezogen. Sofern in dieser Verordnung nur männliche Bezeichnungen verwendet werden, dient dies zur besseren Verständlichkeit/Lesbarkeit. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Diese Beitrags- und Gebührenordnung legt die Modalitäten und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren für den SV Jagdschloss fest.

1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitrags und Gebührenordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen, sowie etwaige Sonderzahlungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2 Beitragsarten

2.1 Aufnahmegebühr (Investitionsbeitrag)

(1) Die Aufnahmegebühren sind einmalig bei Eintritt in den Verein als reguläres Mitglied fällig.
(2) Die Höhe der Aufnahmegebühren wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und sind im **Anhang A** ersichtlich.

2.2 Jahresmitgliedsbeitrag

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird regulär im 1. Quartal eingezogen.
(4) Bei Eintritt nach dem Einzugstermin wir das Jahresstandgeld sofort eingezogen.
(5) Bei Eintritt in den Verein im 4. Quartal (1.10 – 31.12.) des laufenden Jahres wird der Mitgliedsbeitrag im darauffolgenden Jahr eingezogen (für das laufende Jahr ist dann kein Mitgliedsbeitrag fällig)
(6) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und ist im **Anhang A** ersichtlich.

2.3 Jahresstandgeld

(1) Jedes aktiv am Schießbetrieb teilnehmende Vereinsmitglied hat eine jährliche Standgebühr für die Benutzung der Schießanlagen zu entrichten.
(2) Bei sporadischer Nutzung der Schießanlagen durch ein Vereinsmitglied wird ein Tagesstandgeld erhoben.
(3) Für Gastschützen oder vereinsfremde Schützen wird ein Tagesstandgeld erhoben.
(4) Das Jahresstandgeld wird regulär jährlich im 2. Quartal eingezogen.
(5) Bei Eintritt in den Verein nach dem Einzugstermin wird das Standgeld sofort eingezogen.
(6) Die Höhe des Jahresstandgeldes/Tagesstandgeldes wird von der Vorstandschaft festgesetzt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Siehe **Anhang A**.
(7) Das Jahresstandgeld ist je nach Eintrittsquartal gestaffelt wie folgt:
 a. Eintritt 1. Januar bis 31. März des laufenden Jahres: 100% des Jahresstandgeldes
 b. Eintritt 1. April bis 30. Juni des laufenden Jahres: 75% des Jahresstandgeldes
 c. Eintritt 1. Juli bis 30. September des laufenden Jahres: 50% des Jahresstandgeldes
 d. Eintritt 1. Oktober bis 31. Dezember des laufenden Jahres: 25% des Jahresstandgeldes

2.4 Sportgruppe

(1) Die Beiträge für die Sportgruppe werden von der Vorstandschaft beschlossen. Siehe **Anhang A**
(2) Die Beiträge werden regulär im 1. Quartal des laufenden Jahres eingezogen.

3 SEPA-Basislastschrift

(1) Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Eintritt ist jedes Mitglied verpflichtet ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen.
(2) Bei Vereinsmitgliedern, die keinen SEPA-Lastschrifteinzug einrichten können, wird eine Beitragsrechnung per Email oder postalisch zugesendet. Die Beiträge sind dann vom Mitglied umgehend auf das angegebene Vereinskonto zu überweisen.
(3) Bei Änderung der Bankverbindungsdaten ist das Mitglied verpflichtet umgehend einen Änderungsantrag einzureichen.
(4) Der Bankeinzug wird per Email angekündigt und in der Regel ca. 5 Tage nach Zugang ausgelöst.
(5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, so sind die dem Verein hierdurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten, siehe **Anhang A.**

4 Zahlungsrückstand

Bei Zahlungsrückstand (nicht gedecktes Konto oder andere Ursache) ergeht eine Mahnung an das Mitglied mit einer Zahlungsaufforderung, die innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden muss. Sollte dem nicht nachgekommen werden, so kann der Vereinsvorstand einen Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung beschließen.

5 Neueintritt

(1) Bei Neueintritt wird die Aufnahmegebühr in vollem Umfang umgehend eingezogen.
(2) Der Jahresmitgliedsbeitrag und Standgelder werden je nach Eintrittsdatum gestaffelt. Siehe **Anlage A**.

6 Kündigung

(1) Mit Eingang der fristgerechten Kündigung (laut Satzung) bestätigt der Verein nach der nächsten Vorstandssitzung den Austritt.
(2) Das Mitglied wird zum 31.12. des laufenden Jahres im Verein abgemeldet.
(3) Der Austritt zum 31.12. wird der Waffenbehörde gemeldet.
(4) Die Abmeldung beim Verband erfolgt zum 31.12. des laufenden Jahres.
(5) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist für das Austrittsjahr regulär fällig.

7 Umlagen und Ausgleichszahlungen für Vereinsdienste

Aktuell nicht festgelegt.

8 Preise für Munition, Verbrauchsmaterialien und Kantine

Die Preise werden nach wirtschaftlichen Kriterien kalkuliert und vor Ort ausgehängt.

9 Inkrafttreten

(1) Die festgesetzten Beiträge und Gebühren treten nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung zum nächsten Kalenderjahr, ab 1. Januar, in Kraft.
(2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss abweichende Termine festsetzen.

10 Anhang A

Beiträge und Gebühren

Jahresmitgliedsbeitrag	
Erwachsene/r (ab 21 Jahre)	*75€*
Erwachsene/r ermäßigt (ab 21 Jahre, wenn im selben Haushalt oder Student/in bis 25 Jahre)	*45€*
Jugend/Junioren (12-20 Jahre)	*25€*
Jugend/Junioren ermäßigt (12-20 Jahre, mehr als 2 Kinder im Haushalt sind Mitglied)	*15€*
Kind (bis 11 Jahre)	*10€*
Jahresstandgeld	
Schüler/Jugend/Junioren (bis 20 Jahre) sind 100% vom Verein gefördert, inkl. Luftdruckmunition	
Luftdruck und KK auf zugehörigen Ständen inkl. Scheiben (gestaffelt, siehe unten)	*65€*
Alle zugelassenen Kaliber auf allen zugelassenen Ständen inkl. Scheiben (gestaffelt, siehe unten)	*85€*
Tagesstandgeld inkl. Scheiben	*10€*
Staffelung Jahresstandgeld und Jahresmitgliedsbeitrag	
Eintritt 1. Januar bis 31. März des laufenden Jahres:	*100% Standgeld / 100% Mitgliedsbeitrag* *KK: 65,00€/alle: 85,00€*
Eintritt 1. April bis 30. Juni des laufenden Jahres:	*75% Standgeld / 100% Mitgliedsbeitrag* *KK: 48,75€/alle: 63,75€*
Eintritt 1. Juli bis 30. September des laufenden Jahres:	*50% Standgeld / 100% Mitgliedsbeitrag* *KK: 32,50€/alle:42,50€*
Eintritt 1. Oktober bis 31. Dezember des laufenden Jahres:	*25% Standgeld / --* *KK: 16,25€/alle: 21,25€*
Investitionsbeitrag (Aufnahmegebühr)	
Reguläres Mitglied	*35€*
ermäßigt (Schüler und Studenten, 12 bis 25 Jahre)	*15€*
Beiträge Sportgruppe BDS	
Reguläres Mitglied	*50€*
Doppelmitgliedschaft (2. Verein)	*30€*
Jugend/Junioren	*10€*
Gebühren bei Rückläufern SEPA-Lastschrift	
Aktuell angefallene Gebühren der betreffenden Bank	
Munition, Scheiben, Zubehör, Druckschriften, Speisen und Getränke	
Siehe Aushang oder Listen vor Ort	

Änderungshistorie

Version	*Datum*	*Änderung*	*Bearbeiter*	*Arbeitsversion*	*Freigabeversion*
22/1.0	24.01.2022	1. Freigabeversion INTERN	Heiko Schulz		x
22/2.1	07.07.2022	Neufassung und Erweiterung	Heiko Schulz/Marcus Friedrich	X	
22/2.0	11.07.2022	2. Freigabeversion	Schulz/Friedrich		X
22/3.1	10.11.2022	-Kopfzeile OSM aktualisiert -Überarbeitung Staffelung Standgeld, Anhang A -Kap. 2.3: Punkt 5 ergänzt (sofort bei Eintritt nach Einzugstermin) -Kap. 2.3: Punkt 7 ergänzt (Staffelung Jahresstandgeld) -Kap. 2.3: Punkt 6 Tagestandgeldes ergänzt -Kap. 2.2: Punkt 4 ergänzt (sofortiger Einzug bei Eintritt nach Einzugstermin) -Kap. 2.2: Punt 5 ergänzt (kein Beitrag bei Eintritt im 4. Quartal)	Schulz	x	

Freigabedatum: xx.xx.2022 freigegebene Version: **22/X.0**